

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 131.

## B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1856, die Hundesteuer betreffend.

(Anlage 57 Seite 445.)

Der durch Gesetz vom 29. März 1870 abgeänderte Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Hundesteuer betr. (Gesetzblatt I Seite 369) hat folgenden Wortlaut:

### Einziger Artikel.

Der Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Hundesteuer betreffend, wird dahin abgeändert, daß die Abgabe beträgt:

1. für einen Hund 1 Thlr.;
2. für einen zweiten Hund derselben Haushaltung oder desselben Eigenthümers 2 Thlr.;
3. für den dritten Hund derselben Haushaltung oder desselben Eigenthümers 3 Thlr. u. s. w.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nun, daß dem gedachten Artikel folgender Zusatz gemacht werde:

Eine Erhöhung der vorstehenden Sätze kann für den Bezirk einer Gemeinde vom Gemeinderath mit Zustimmung der Regierung beschlossen werden.

Die Berathungen des Ausschusses über den Entwurf haben das Resultat gehabt, daß derselbe den beabsichtigten Zusatz für unbedenklich erachtet, zumal in einzelnen Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld, so namentlich in der Stadt Oberstein, sich das Bedürfniß geltend gemacht hat, durch angemessene Erhöhung der Hundesteuer einer weiteren Vermehrung der Hunde entgegen zu wirken, wie dies am 4. November d. J. in der einstimmigen Annahme eines diesbezüglichen Antrages durch die letzte Provinzialrathesversammlung Ausdruck gefunden hat und auch seitens der Großherzoglichen Staatsregierung in einem Schreiben vom 25. November 1890 an den Landtag beantragt worden ist.

Demnach beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Gruben.

# Anlage 132.

## B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses (zweite Lesung) zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1856, die Hundesteuer betreffend.

(Anlage 57 Seite 445.)

Der Ausschuß beantragt:  
der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zwei-

ter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Gruben.



# Anlage 133.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Artikel 8 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 30. März 1876.

(Anlage 58 Seite 447.)

Die Vorschriften des Artikel 8 der revidirten Gemeinde-Ordnung über das Meldewesen genügten längst nicht mehr dem vorhandenen Bedürfniß, da dieselben nur ungenügende Bestimmungen über die Anmeldung des Einzugs in eine Gemeinde enthalten, den Fortzug aus einer Gemeinde und den Umzug innerhalb einer Gemeinde ganz außer Acht lassen.

Da nun der genannte Gesetzentwurf bestimmt ist, diesem Bedürfniß abzuhelpfen, indem die Regierung ermäch-

tigt wird, mit Genehmigung des Staatsministeriums, bestimmte Vorschriften über das Meldewesen zu erlassen, so beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Artikel 8 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 30. März 1876 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

D o h m.

# Anlage 134.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Artikel 8 der revidirten Gemeindeordnung vom 30. März 1876.

(Anlage 58 Seite 447.)

Antrag:

der Landtag wolle dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung

des Artikel 8 der revidirten Gemeindeordnung vom 30. März 1876 auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

D o h m.



# Anlage 135.

## Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1891—1893.

(Anlage 59 Seite 448.)

### A. Einnahmen.

#### § 1. Kassebestand.

§ 2. Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des Artikel 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt.

Der Artikel 181 § 1 bestimmt: „Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsätze, Veräußerungen oder Beschränkungen mit Schulden und andern Lasten sind mit Bewilligung des Landtags zulässig.“

Die zu § 2 veranschlagten Summen sind die gleichen, als diejenigen der laufenden Finanzperiode.

#### § 3. Für veräußerte Forstorte.

Auch diese Position entspricht den bisherigen Sätzen.

§ 4. Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staats, die dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen.

Hierzu bemerkt der Ausschuß:

Die in diesem § befaßten Summen resultiren, wie in der Begründung zum Voranschlage auch zum Ausdruck gelangt, aus Ablösungsgeldern aus Erbpacht u. und Ordinaire- u. Gefällen, welche in §§ 4 und 5 der Einnahmen des Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums für die Finanzperiode 1891/93 in Einnahme gebracht sind. Durch das Gesetz vom 18. Mai 1855 waren an jährlichen Ordinairegefallen die Summe von 35 000  $\text{R} = 105 000 \text{ M}$  für frei veräußerlich erklärt, welche bis zum Jahre 1884 einschl. allmählich abgelöst worden sind. Die seitdem zur Einnahme gelangenden Ablösungsgelder unterliegen der Bestimmung des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes und werden nicht, wie jene 105 000  $\text{M}$  zur Landeskasse, sondern zur Staatsgutskapitalienkasse vereinnahmt. (vergl. das Begleitschreiben zum Voranschlage dieser Kasse für die Finanzperiode 1885/87).

§§ 5 und 5a. Zu denselben sind keine Einnahmen veranschlagt.

Der Ausschuß findet gegen die veranschlagten Positionen kein Bedenken und stellt den

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle die §§ 1—5a incl. genehmigen und als Einnahme der Staatsgutskapitalienkasse für

1891. . . . .	265 250 $\text{M}$ , für
1892. . . . .	25 250 $\text{M}$ und für
1893. . . . .	25 250 $\text{M}$

somit im Ganzen für die Finanzperiode 315 750  $\text{M}$  in den Voranschlag einstellen.

### B. Ausgaben.

Zu § 1 Voranschlag und

§ 2 Für Erwerbung neuer Staatsgüter sind Ausgaben nicht vorgesehen.

§ 3 für Verbesserung vorhandener Staatsgüter, Ziffer 1 betrifft „Besteinung der Querwege im Adelheids- und Petersgroden“ und enthält das Begleitschreiben zum Voranschlage die nothwendigen Erläuterungen, zu welchen der Ausschuß weiter nichts zu erinnern hat.

Ziffer 2 befaßt den Aufwand für den „Betrieb des Dampfspfluges“ und ist diese Ausgabe im Ganzen um 4000  $\text{M}$  für die Finanzperiode erhöht worden.

Der Ausschuß billigt die Gründe, welche in der dem Begleitschreiben zum Ausdruck gelangten Begründung für diese Erhöhung angeführt sind, vollständig und ist befriedigt über die fortbauende lohnende Verwendung dieses Kulturinstruments, sowie derselbe auch gegen die zu

Ziffer 3 „zur Kultivirung von der Forstverwaltung zur Verfügung stehenden Flächen“ beantragte mäßige Steigerung der Ausgaben, unter Hinweis auf die Begründung nicht nur nichts zu erinnern findet, sondern auch über die sich durch diese Arbeit vollziehende fortschreitende Wiederbeforstung der Heiden seine besondere Befriedigung ausspricht.

Zu Ziffer 4 „Für die Anfertigung eines Wirthschaftsplans für die Staatsforsten des Herzogthums Oldenburg“ erinnert der Ausschuß an die erstmalige Bewilligung dieser Position zum Voranschlage für 1888/90. In der Begründung, welche hierzu dem 23. Landtage zugegangen, war für die Ausführung der geplanten Betriebsregulirung ein Zeitraum von 5—6 Jahren vorgesehen und außer einer einmaligen Aufwendung von 900  $\text{M}$  die Höhe der alljährlich aufzuwendenden Summe auf 11 000  $\text{M}$  veranschlagt; der Landtag hat diese Aufwendungen genehmigt. Die Betriebsregulirung wurde laut der gedachten Begründung in der Weise geplant, daß die Leitung derselben von dem Forstmeister übernommen, mit der eigentlichen Ausführung derselben jedoch ein dazu qualifizirter Oberförster unter Hinzuziehung von Forstkandidaten beauftragt werden solle. Während der Dauer dieser Arbeiten sei der betreffende Oberförster von seinem Dienste als Vorstand seines Forstdistrikts zu entbinden und mit der

Wahrnehmung desselben ein Revierförster zu beauftragen, welcher seinerseits wieder durch einen Forstkandidaten zu vertreten sein würde. Zur Orientirung und Instruktion über das Forsteinrichtungswesen und der damit zusammenhängenden praktischen Arbeiten sollte der betreffende Oberförster zuvor einige Monate lang den Forsteinrichtungsarbeiten in einem preussischen oder sächsischen Forstreviere bewohnen. Die Arbeiten selber sollten sich sodann genau nach den Anleitungen der bezüglichen forstwissenschaftlichen Lehrbücher beziehungsweise nach den Vorschriften richten, welche für die ähnlichen Arbeiten in Preußen und dem Königreiche Sachsen maßgebend sind.

Die mit der Regulirung verknüpften Kosten waren in der gedachten Begründung folgendermaßen veranschlagt:

### I. Einmalige Kosten.

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Zur Anschaffung eines für den Betriebseinrichter zur Nachmessung der Forstflächen bezw. zur Ausmessung einzelner Forstparzellen unentbehrlichen Meßinstruments (Meßtisch oder Theodelith) 400 <i>M</i> |       |
| Man beabsichtigte ein schon gebrauchtes, noch gut verwendbares Instrument anzuschaffen, sonst würde dafür eine höhere Summe erforderlich gewesen sein.  |       |
| 2. Zur Beschaffung einer Meßkette nebst Zubehör, zweier Baumkluppen zur Bestandaufnahme, zweier Meßstäbe zc. . . . .  | 200 " |
| 3. Für die sonstigen erforderlichen Instrumente und Utensilien, als z. B. Reißzeuge, Loupen, Zeichentische, Zeichen- und Schreibmaterialien u. s. w. u. s. w. . . . .                                     | 300 " |

I. Einmalige Kosten zusammen 900 *M*

### II. Laufende jährliche Ausgaben.

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Tagegelder für den Forsteinrichter außerhalb seines Wohnortes rot. . . . .   | 2 000 <i>M</i> |
| 2. Vergütung für Gehülfen des Forsteinrichters . . . . .  | 3 000 "        |
| 3. Beförderungskosten für den Forsteinrichter und dessen Gehülfen . . . . .   | 500 "          |
| 4. Lohn für die erforderlichen Kettenzieher und Arbeiter, ca. 200 Tage à 3 <i>M</i> . . . . .   | 600 "          |
| 5. Büreamiethe inkl. Heizung, Beleuchtung und Reinigung, monatlich 30 <i>M</i> . . . . .  | 360 "          |
| 6. Unterhaltungskosten für die Instrumente und Utensilien, Vervollständigung derselben . . . . .  | 300 "          |
| 7. Für Vertretung des den Betrieb ausführenden Oberförsters und des den letzteren wieder vertretenden Revierbeamten, sowie für unvorhergesehene Fälle, auch Ueberschreitung anderer Positionen, im Ganzen . . . . . | 4 240 "        |

II. Laufende jährliche Ausgaben zusammen 11 000 *M*

Aus dieser Summe laufender alljährlicher Ausgaben sollte auch der Aufwand gedeckt werden, welcher für die dreimonatliche Instruktionsreise des Forsteinrichters zu machen sei.

In der dem Landtage zum Voranschlage der Staatsgutskapitalienkasse für 1891/93 zugegangenen Begründung wird mitgetheilt, daß das fragliche Forsteinrichtungswerk im Laufe der Finanzperiode 1888/90 für den Delmenhorster Forstdistrikt fertiggestellt und bereits in Wirksamkeit getreten, daß ferner die Arbeiten für den Oldenburger Distrikt im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen und zu erwarten steht, daß für einen Theil dieses Distrikts die Forsteinrichtung mit dem 1. Juli 1891 werde in Kraft gesetzt werden können. Bei ungestörtem Fortgange der Arbeiten sei mit großer Wahrscheinlichkeit der Abschluß des Werkes für sämtliche Staatsforsten im Laufe der Finanzperiode 1891/93 zu erwarten, jedoch würde dieser Zeitraum auch noch voll dafür in Anspruch zu nehmen sein und es daher der Einstellung fernerer Mittel für alle 3 Jahre bedürfen. Auf Grund der von der Forstverwaltung gemachten Vor schläge hat das Staatsministerium eine Summe von jährlich 14 000 *M*, mithin jährlich 3000 *M* mehr als für die laufende Finanzperiode, in den Voranschlag aufnehmen zu müssen geglaubt, welche Mehrausgabe zum großen Theile ihre Begründung darin findet, daß die Engagirung eines zweiten Gehülfen für den Forsteinrichter sich im Interesse der Förderung der Geschäfte nicht hat vermeiden lassen und daß die Kosten für Büreamiethe zc. sich nicht unwesentlich erhöht haben.

In der Begründung wird dann weiter hervorgehoben, daß der oben näher geschilderte Modus, nach welchem das Personal für die Ausführung der Arbeiten zur Aufstellung des Wirthschaftsplans angestellt, zu erheblichen Unzuträglichkeiten geführt habe, welche dringend der Abhülfe bedürften, indem es nicht wohl angehe, den zur Vertretung des als Forsteinrichter fungirenden Oberförsters berufenen Revierbeamten, sowie den diesen vertretenden Forstkandidaten, auf eine so lange Periode, als voraussichtlich die Durchführung der Regulirung es erfordert, in provisorischen Stellungen zu belassen. Auch ein Wechsel in den Personen des Forsteinrichters und dessen Gehülfen, welche sich zu ihrer Instruktion während eines mehrmonatlichen Aufenthalts im Königreich Sachsen mit dem dortigen Forsteinrichtungswesen näher vertraut gemacht, sei ausgeschlossen, wenn nicht die Durchführung der Arbeiten erheblich gestört werden sollte. Ferner sei auch ein Wechsel in der Person des den Forsteinrichter in seinen sonstigen Dienstgeschäften vertretenden Revierförsters während der Dauer der Vertretung unzweckmäßig, weil dadurch nachtheiliger Einfluß auf den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte in dem dabei in Betracht kommenden umfangreichen und wichtigen Cloppenburg Forstdistrikte zu befürchten sei.

Wenn die auf eine Reihe von mindestens 6 Jahren sich erstreckende, provisorische Verwaltung von 2 etatsmäßigen Stellen von vorneherein schon wenig wünschenswerth erscheine, so habe der darin liegende Uebelstand dadurch noch eine weitere bedeutende Steigerung erfahren, daß im Laufe der letzten Jahre eine ungewöhnlich große Zahl von Vacanzen im Forstdienste eingetreten sei. Nun habe der den Forsteinrichter vertretende Revierförster die nächste Anwartschaft auf eine zu besetzende etatsmäßige Oberförsterstelle und der dem Forsteinrichter zugeordnete ständige Gehülfe sei bei der Anstellung eines Forstkandidaten

in erster Linie zu berücksichtigen; für beide würde eine unbillige Härte darin gelegen haben, sich lediglich aus dem Grunde beim Avancement übergangen zu sehen, weil sie in ihren zeitigen provisorischen Stellungen im Interesse des Dienstes nicht wohl zu entbehren sind. Dieser Umstand habe nun weiter die Konsequenz nach sich gezogen, daß sämtliche inzwischen zur Erledigung gelangten etatsmäßigen Stellen nicht definitiv haben besetzt werden können und zur Zeit — abgesehen von den Stellen des Forsteinrichters und seines ständigen Gehülfsen — im Ganzen bereits 7 etatsmäßige Stellen, nämlich die Oberförsterstellen zu Cloppenburg und Birkenfeld, die Revierförsterstellen zu Barel, Löningen, Eutin und Westerstede, sowie die Stelle des Forstauditors zu Cloppenburg provisorisch verwaltet würden. Ein solches Verhältniß sei auf die Dauer unlieblich und wird zur gründlichen Abhilfe in Vorschlag gebracht, für den Forsteinrichter und dessen Gehülfsen, auf die Dauer der Aufstellung des Wirthschaftsplans, außerregulativmäßige Stellen unter Uebernahme der Gehalte auf die Staatsgutskapitalien-Kasse zu schaffen, welche Uebernahme sich dadurch rechtfertige, daß grundsätzlich sämtliche Kosten der Aufstellung des Wirthschaftsplans aus derselben zu bestreiten seien. Der zweite Gehülfe des Forsteinrichters dagegen solle auch ferner lediglich gegen Zahlung einer Vergütung engagirt sein, was keine Schwierigkeiten mit sich bringe, weil ein Wechsel in der Person desselben weniger bedenklich erscheine und für diese Stelle immer ein jüngerer Forstkandidat verwendet werden könne.

Dem Bedenken, daß sich für die beiden in Frage kommenden Beamten nach erfolgtem Abschlusse des Regulierungswerkes möglicherweise nicht sofort eine Gelegenheit zu anderweitiger Anstellung bieten möchte, tritt die Begründung mit der Erwägung entgegen, daß der Schluß jener Arbeiten nicht plötzlich eintreten werde, so daß es sich alsdann wohl würde ermöglichen lassen, die betreffenden Beamten anderweitig in etatsmäßige Stellen einzurangiren, worauf die Staatsregierung selbstverständlich Bedacht nehmen würde. Außerdem wird dabei aber auf den Umstand hingewiesen, daß es nach Lage der Verhältnisse als wahrscheinlich angesehen werden müsse, daß wenigstens in der ersten Zeit nach der Fertigstellung für die periodisch auszuführenden Revisionen, welche alle 5—10 Jahre vorzunehmen sein würden, ein besonderer Beamter nicht wohl zu entbehren sein werde. Ferner wird dabei betont, daß der Vorstand der Forstverwaltung, besonders in Veranlassung der umfangreichen Neukulturen so sehr mit Geschäften überhäuft sei, daß besonders nach Ausdehnung des neuen Betriebsplanes auf sämtliche Staatsforsten, die Zuordnung eines Hilfsbeamten kaum noch zurückzuweisen sein dürfte, indem die Leitung des forstlichen Betriebes dadurch erheblich complicirter werde, als es bisher der Fall. Dadurch werde alsdann die weitere Möglichkeit einer angemessenen Verwendung des ständigen Gehülfsen des Forsteinrichters nach erfolgter Fertigstellung des Einrichtungswerkes gegeben.

Die Staatsregierung beantragt nun für den als Forsteinrichter fungirenden Oberförster, dessen Gehalt mit 4200 *M* und für den ständigen Gehülfsen desselben bis 2000 *M* in den Voranschlag der Staatsgutskapitalien-Kasse einzustellen,

wogegen dann die bisher eingestellten Kosten der Vertretung dieser Beamten in Wegfall kommen, indem eintretendenfalls die definitive Besetzung der betr. Stellen in Aussicht zu nehmen sei. An Tagelohnen und Beförderungskosten wird eine Erhöhung der bisherigen bezügl. Ausgabenposition um 500 *M* p. a. vorgeschlagen, weil der ständige Gehülfe des Forsteinrichters mit seiner Anstellung auch den Anspruch auf Tagelohn erhält und auch die Beförderungskosten in ihrer bisherigen Veranschlagung sich als unzureichend erweisen.

Die in den Voranschlag einzustellende Summe spezifizire sich pro Jahr demnach folgendermaßen:

1. Gehalt des Forsteinrichters . . . . .	4200 <i>M</i> .
2. Gehalt des Hilfsbeamten bis zu . . . . .	2000 "
3. Tagelohn für diese beiden Beamten außerhalb ihres Wohnorts . . . . .	2500 "
4. Vergütung für einen zweiten Gehülfsen bis zu . . . . .	1800 "
5. Beförderungskosten für die Forsteinrichtungsbeamten . . . . .	1000 "
6. Lohn für Kettenzieher und Arbeiter . . . . .	600 "
7. Büreaumiethe, einschl. Heizung, Beleuchtung und Reinigung monatlich 50 <i>M</i> . . . . .	600 "
8. Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente, der Büreauentensilien, Anschaffung der nöthigen wissenschaftlichen Werke zc. . . . .	500 "
9. Unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	800 "

Im Ganzen 14000 *M*.

Die eingehenden Erwägungen des Ausschusses über diese Position haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die beantragten Aufwendungen trotz der etwas überraschenden Steigerung derselben und trotz der bis dahin nicht erwarteten Inanspruchnahme eines noch weiteren Aufwandes über den Zeitpunkt des Schlusses der neuen Betriebseinrichtung hinaus, wohl nicht zu vermeiden seien, indem derselbe die angeführten Gründe im Allgemeinen als gerechtfertigt anerkennen muß; dennoch aber vermag der Ausschuss sein Befremden darüber, daß bei der ursprünglichen Vorlage zum Voranschlag der Finanzperiode 1888/90 seitens der Staatsregierung dieser Umstand gänzlich unerwähnt geblieben, nicht zu unterdrücken.

Zu § 4 „für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten, bezw. von zur Forstkultur geeigneten Flächen“ findet der Ausschuss nichts zu erinnern; desgleichen nicht zu

§ 5 „Zur Entschädigung aufgehobener Berechtigungen“, wozu Ausgaben nicht vorgesehen; ferner nicht zu

§ 6. „Bermischte Ausgaben,“ wozu die herkömmlichen Beträge von *M* 150 p. a. ausgeworfen sind.

Demnach stellt der Ausschuss den

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle die §§ 1 bis 6 der Ausgaben, beide einschließlich, genehmigen und als Ausgaben der Staatsgutskapitalien-Kasse des Herzogthums



pro 1891 . . .	93 515	<i>M</i>	26	<i>§</i>
" 1892 . . .	85 650	"	—	"
" 1893 . . .	81 650	"	—	"
somit im Ganzen für die Finanzperiode 1891/93				
die Summe von 260 815 <i>M</i> 26 <i>§</i> in den Vor-				
anschlag einstellen.				

Die dem Voranschlage nachgedruckten Anmerkungen Ziffer 1 und 2 geben zu weiteren Erwägungen eine Veranlassung nicht; es beantragt daher der Ausschuß:

Antrag Nr. 3:

der Landtag wolle sich mit den Anmerkungen 1 und 2 einverstanden erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Meyer.

## Anlage 136.

### Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die von der Staatsregierung nachträglich beantragte Einstellung von 183 000 *M* für ein neues Nebenzollamtsgebäude und für Aufseherwohnungen in Nordenham in den Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums zu § 152 für 1891.

(Anlage 63 Seite 507.)

Der Antrag wird begründet durch Hinweis auf die erhebliche Verkehrssteigerung in Nordenham und die dadurch bedingte Vergrößerung der Dienst- und Wohnräume des vermehrten Zollaufsichts-Personals, sowie den Umstand, daß die erforderlichen Räume miethweise sehr schwer oder gar nicht zu erlangen seien. Die desfallsigen näheren Darlegungen der Vorlage erscheinen als richtig und wird darnach der baldige Neubau der darin bezeichneten Gebäude nebst Zubehör nicht zu umgehen sein.

Den Kostenpunkt anlangend, wird indeß, nachdem die Anschläge der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion durch Großherzogliche Baudirektion einer Prüfung unterzogen sind, mit den von dieser als ausreichend gefundenen Summe von 154 000 *M* der Bau der obenerwähnten Gebäude sich herstellen lassen.

Daß dieser Aufwand, weil solcher in der Hauptsache durch das Erforderniß von Familienwohnungen für die Aufseher hervorgerufen ist, statt bei dem Erneuerungsfonds der Eisenbahn bei dem Landesbaustaat verrechnet werde, dürfte angemessen sein.

Die Staatsregierung hat angenommen, daß für die fraglichen Gebäude geeignete Plätze auf dem Gebiete der Staatsbahn oder den angrenzenden Staatsländereien zu Nordenham sich vorfinden; insofern dies jedoch nicht der Fall sein sollte, beabsichtigt sie Privatgrundstücke gegen dortiges Staatsgut einzutauschen und ersucht sie den Landtag, sich damit einverstanden zu erklären.

Dem Ausschuß erscheint es unbedenklich, diesem eventuellen Ersuchen zu entsprechen.

Der Ausschuß beantragt demnach

der Landtag wolle sich mit der Einstellung einer Summe von 154 000 *M* für ein neues Nebenzollamtsgebäude und für Aufseherwohnungen in Nordenham in den Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums zu § 152 für 1891 einverstanden erklären, sowie damit, daß, falls erforderlich, zum Bau der in Frage stehenden Gebäude geeignete Privatgrundstücke in Nordenham durch Austausch mit dortigem Staatsgut erworben werden.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Wenke.

# Anlage 137.

## G e s c h e h e n

im ehemaligen Militärhause am 7. November 1890, Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Nachdem die Legitimation der nach der Verordnung vom 7. Juli d. J. neugewählten, mittelst Verordnung vom 13. October d. J. einberufenen Abgeordneten zum Landtage vorläufig berichtet worden war (Artikel 152 des Staatsgrundgesetzes), begaben sich Seine Excellenz der Herr Minister Jansen und der unterzeichnete Amtsauditor zur Eröffnung des Landtags in die Versammlung der in beschlußfähiger Anzahl erschienenen Abgeordneten.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Jansen

wurde dort die hierneben angegeschlossene Eröffnungsrede\*) verlesen.

Nachdem in der darauf vorgenommenen Wahl eines Präsidenten des Landtags der Abgeordnete Dr. Roggemann mit 30 Stimmen als solcher gewählt worden war und diese Wahl angenommen hatte, wurde derselbe in Gemäßheit des Artikels 130, § 3 des Staatsgrundgesetzes mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid verpflichtet.

Zur Beglaubigung:

Bartel.

\*) Siehe Anlage A zum Protokolle der ersten ordentlichen Sitzung.

# Anlage 138.

An den Landtag des Großherzogthums.

Bezugnehmend auf das Schreiben des XXII. Landtags vom 16. Dezember 1884 (Anlage 38 Seite 471 daselbst unter Nr. 3) und auf das Schreiben des XXIII. Landtags vom 11. Januar 1888 (Anlage 73 Seite 570) beehrt sich die Staatsregierung den anliegenden Bericht der Verwaltung des Landes-Kultur-Fonds vom 31. Januar 1891 über die Ergebnisse der Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs und des Norderflügeldeichs des Catharinen-

grodens mittelst Bahntransport des dabei gewonnenen Kleis nach den verschiedenen Meliorationsflächen zur gefälligen Kenntnißnahme zu übersenden.

Dabei beantragt die Staatsregierung:

der geehrte Landtag wolle sich mit den in solchem Bericht am Schlusse gestellten beiden Anträgen einverstanden erklären.

Oldenburg, 1891 Februar 4.

Staatsministerium.

Jansen.

Bartel.



## Nebenanlage A. zu Anlage 138.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, hiersebst.

Im Anschluß an den Bericht der Verwaltung des Landeskulturfonds vom 6. Dezember 1887 über die Inangriffnahme der Abtragung des Tannenschen Groden-Deiches und die auf den Bahnbau bezw. den Ankauf von Feldbahnbahnen verwendeten Kosten und die mit dem Betrieb solcher Bahnen, behufs Abtragung des genannten Deiches und Verwendung des aus ihm gewonnenen Kleies zu Land-Meliorationen, erreichten Erfolge, soll der nachfolgende Bericht die weiter vom 1. Oktober 1887 bis zum Ende des Jahres 1890 durchgeführten Abtragungs- und Meliorationsarbeiten näher nachweisen und sodann einen Ueberblick über das ganze Unternehmen geben, da bei der wachsenden Länge der Transportstrecken auf der Deichabtragungsbahn es an der Zeit ist, die sämtlichen Transport- und Ladegleise der Normalspurbahn aufzunehmen und auf einem kürzeren und bequemeren Wege mit dem gewonnenen und ergänzten Material eine neue Kleitransportbahn, die südwärts aus dem Bahnhof Sande, von dessen viertem Gleise abzweigend, nach dem Catharinen-groden hingeführt und zuerst zur Abtragung einer Deichstrecke in Theilen Land, dann des alten Schlafdeichs zwischen dem Sander (Zeversehen) Groden und dem Catharinen-groden benutzt werden wird, herzustellen.

Am 1. Oktober 1887 lagerten innerhalb des III. Rayons des Forts Mariensiel im Tannenschen Groden-Deich noch etwa 20 000 cbm Klei, deren Abfuhr bis zum Frühjahr 1888 beschafft war. Von diesem Zeitpunkt an konnte der Kleitransportbetrieb seitens der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung mehr dahin gehend geregelt werden, daß er in Zeiten großen Fracht- und Personenverkehrs mehr eingeschränkt und in Zeiten minderen Verkehrs (namentlich im Winter) wieder in verstärktem Maße betrieben wurde.

Es konnten durch das so ermöglichte Zusammenwirken der beiden Verwaltungen der nachhaltigen landwirthschaftlichen Verbesserung minderwerthiger Grundstücke erhebliche Dienste geleistet werden.

Nach Seite 17 des ersten gedruckten Berichts waren bis zum 1. Oktober 1887 abgefahren . . . 77 570 cbm  
von da ab bis Ende Dezember 1890 sind ferner abgefahren worden . . . . . 76 080,5 "

Die Liste der einzelnen Empfänger dieser Kleimassen liegt diesem Bericht im Abflatsch an.

Mithin Gesamtmasse des transportirten Kleies . . . . . 153 650,5 cbm  
und sind davon geliefert:

Vom Bahnhof Sande aus Kubikmeter:  
nordwärts:  
bis zum 1. Oktober 1887 . . . 27 125,0  
vom 1. Oktober 1887 bis 31.  
Dezember 1890 . . . . . 18 981,5  

---

46 106,50

Vom Bahnhof Sande aus  
südwärts:  
bis zum 1. Oktober 1887 . . . 50 445,0  
vom 1. Oktober 1887 bis 31.  
Dezember 1890 . . . . . 57 099,0  

---

107 544,00  

---

153 650,50 cbm

Nicht ohne allgemeineres Interesse dürfte nachstehende Uebersicht der nach Stationen und zwischen liegenden Strecken erfolgten Vertheilung der Kleimassen auf die einzelnen Meliorationsgebiete sein:

Nr.	Auf der Station	Auf der Bahnstrecke		Gelieferte Quantitäten Klei	
		von Station	bis Station	bis zum 1. Oktober 1887	vom 1. Oktober 1887 bis 31. Dezember 1890
				cbm	cbm
<b>A. Nordwärts des Bahnhofs Sande.</b>					
1.	Bahn Sande-Zever: Ostiem — Heidmühle —	Sande	Wilhelmshaven		630
2.		—	—	6 537,5	
		Ostiem	Heidmühle	162,5	
		—	—	16 285,0	6 966,5
		Heidmühle	Zever	4 140,0	10 820,0

Nr.	Auf der Station	Auf der Bahnstrecke		Gelieferte Quantitäten Mehl	
		von Station	bis Station	bis zum 1. Oktober 1887 cbm	vom 1. Oktober 1887 bis 31. Dezember 1890 cbm
3.	Bahn Feber-Wittmund:				
	—	Feber	Vereinigung	—	240,0
4.	Bahn Feber-Carolinensiel:				
	—	Bussenhausen	Tettens	—	325,0
			Summa	27 125,0	18 981,5
			A. Wie oben Summa	+	27 125,0
					46 106,5
	<b>B. Südseits des Bahnhofs Sande.</b>				
5.	Bahn Sande-Oldenburg-Hude:				
	Ellenserdamm	—	—	330,0	—
	—	Ellenserdamm	Barel	960,0	5 552,5
	—	Barel	Zaderberg	18 235,0	240,0
	Zaderberg	—	—	375,0	—
	—	Zaderberg	Hahn	21 175,0	31 130,0
	—	Hahn	Kastede	4 642,5	15 105,0
	Kastede	—	—	1 705,0	—
	—	Kastede	Oldenburg	645,0	590,0
	Oldenburg	—	—	45,0	—
	—	Wüfing	Hude	—	80,0
6.	Bahn Hude-Nordenham:				
	Neuenkoop	—	—	—	70,0
7.	Bahn Oldenburg-Leer:				
	Bloh	—	—	—	105,0
	Dholt	—	—	—	60,0
	Augustfehn (für Elisabethfehn)	—	—	—	30,0
8.	Bahn Oldenburg-Osnabrück:				
	—	Oldenburg	Sandkrug	160,0	—
	Sandkrug	—	—	340,0	870,0
	—	Sandkrug	Huntlofen	80,0	—
	Höltinghausen	—	—	45,0	195,0
	Gloppenburg	—	—	30,0	—
	Nach $\frac{1}{2}$ verschiedenen Stationen für die Großherzogliche Staatsforst-Verwaltung . . . . .				791,0
	Desgleichen für die Großherzogliche Eisenbahn-Verwaltung . . . . .				1 582,5
9.	Bahn Ahlhorn-Lohne:				
	—	Ahlhorn	Schneiderkrug	80,0	—
	Bechta	—	—	15,0	15,0
	Krimpenfort	—	—	—	30,0
			Summa	50 445,0	57 099,0
			B. Wie oben Summa	+	50 445,0
			Dazu Summa A		107 544,0
			Summa		46 106,5
					153 650,5

Von dem ganzen Kleiquantum von . 153 650,5 cbm  
 sind rund veranschlagt . . . . . 13 650,5 "  
 dem Norderflügeldeich des Catharinengro-  
 den entnommen und mithin . . . . . 140 000 cbm  
 aus dem Tannen'schen Grodendeich verladen worden.

Der Cubikinhalte dieses Deichs ist auf Seite 6 des er-  
 sten Berichts auf 134 000 cbm feste Masse und 160 000 cbm  
 verladenen Klei veranschlagt worden, jene Veranschlagung  
 ist also um 14% höher gewesen, als das thatsächliche Ergebniß.

In der Beilage dieses Berichts ist der Werth der  
 153 650,5 cbm Klei auf 193 469 M. 06 S angegeben.  
 Von diesen Beträgen sind für die Grundstücke des Landes-  
 Kultur-Fonds verwendet:

1. nach den beiden Grundstücken bei der Station Ostiem,  
 groß . . . . . 3,4354 ha  
 6537,5 cbm mit Kostenbetrag 8 335,31 M.,
2. nach den Ausstichsflächen der  
 Großherzoglichen Eisenbahn-  
 Verwaltung bei Heidmühle,  
 groß . . . . . 8,4842 "  
 a. 16,110 cbm bis z. 1. Oktbr.  
 1887 = 21 345,75 M.  
 b. 2722,5 cbm  
 v. 1. Oktober  
 1887 bis 31.  
 Dez. 1890 = 3 607,31 " 24 953,06 M.,  
 diese Grundstücke, zusammen  
 groß . . . . . 11,9196 ha  
 sind bekanntlich aus den Mit-  
 teln der Staatsgutskapitalien-  
 kasse für 30 000 M zum Do-  
 manium übernommen.

3. nach dem nördlichsten, im Be-  
 sitz des Landes-Kultur-Fonds  
 befindlichen keilförmigen Ab-  
 schnitt der Ausstichsflächen  
 bei Heidmühle, groß 3,8124 ha  
 4244 cbm Klei, transportirt  
 1888/90, Kostenbetrag: 5 411,10 M  
38 699,47 M

Es sind mithin von dem vorstehend berechneten Ge-  
 sammtwerthe von . . . . . 193 469,06 M  
 hier abzusetzen vorstehend nachgewiesene 38 699,47 "  
 bevor zur Nachweisung der Einnahmen und  
 Ausgaben übergegangen wird, und bleibt  
 bei der Einnahme also nachzuweisen der  
 Restbetrag von . . . . . 154 769,59 M.

Außerdem sind zur Hebung beordert  
 bis zum 1. Oktober 1887 an

- a. Zuschußleistungen Privater zu den  
 Kosten des Feldbahntransports  
 120,00 M
- b. dagegen sind dem Unter-  
 nehmer Lieve von seinem  
 Lohne an Feldbahnmieten  
 in dem gleichen Zeitraum  
 gekürzt . . . . . 70,64 "  
 bleiben also bis zum 1.  
 Oktober 1887 . . . . . 49,36 M
- c. vom 1. Oktober 1887 bis  
 Ende Dezember 1890 wie  
 ad a eingegangen . . . . . 63,00 "  
 Mithin zur Hebung beordert im 112,36 M  
 Ganzen . . . . . 154 881,95 M.

Lfd. Nr.	Klei cbm	Zusammenstellung aller Einnahmen.	Im Einzelnen		Im Ganzen	
			M	S	M	S
		Gesamtwert	—	—	193 469	06
		Ab die vorstehend nachgewiesenen Meliorationskosten der Grund- stücke in Ostiem und Heidmühle . . . . .	—	—	38 699	47
		bleibt	—	—	154 881	95
		Davon sind zur Hebung beordert:				
1 a.	8 880,0	im Oktober und November 1886 . . . . .	10 826	40		
b.	58 790,5	im Jahre 1887 . . . . .	73 102	77		
c.	15 370,0	im Januar bis einschl. Juni 1888 . . . . .	19 793	71		
d.	31 260,0	im Januar bis Juni, September bis Dezember 1889 . . . . .	38 970	90		
e.	9 016,0	im Januar bis einschl. Mai 1890 . . . . .	12 188	17		
	123 316,5	cbm Klei verkauft . . . . .	154 881	95		
	720,0	" zu Entschädigungen verwandt.				
	29 614,0	" auf Grundstücke des Landes-Kultur-Fonds verwandt.				
	153 650,5	cbm				



Lfd. Nr.	Zusammenstellung aller Einnahmen.	Im Einzelnen		Im Ganzen		
		M	§	M	§	
2.	Zuschuß zur Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs aus der Landeskasse	—	—	33 000	—	
3.	Kaufgeld für die meliorirten Grundstücke bei Ostern und Heidemühle aus der Staatsgutskapitalienkasse erhalten	—	—	30 000	—	
4.	An Zinseinnahmen für gestundete Kaufgelder . . . . .	—	—	1 668	05	
5.	An Landpacht . . . . .	—	—	375	—	
6.	An Miethe für Feldbahn-Materialien . . . . .	—	—	640	35	
	Der Einnahmen Summe	—	—	220 565	35	
	Davon sind 1890 und folgende Jahre zu erheben:					
	Kaufgelder für Klei . . . . .	34 841	30			
	Zinsen für gestundete Kaufgelder . . . . .	332	77			
	Miethe für Feldbahn-Materialien . . . . .	640	35			
		35 814	42			
	Der Ausgaben Summa			217 000	—	
	Mithin verfügbarer Ueberschuß			3 565	35	

Lfd. Nr.	Zusammenstellung aller Ausgaben.	1890/91		1886/90				
				Im Einzelnen		Im Ganzen		%
		M.	§	M	§	M.	§	
	Die Ausgaben-Summa ergibt sich im Einzelnen wie folgt:							
1.	An die Großherzogliche Eisenbahnkasse geleistete Zahlungen . . . . .	4282	94	61 602	—	65 884	94	30,37
2.	Kosten des Kleiladens, des Transports des Kleis per Feldbahn und der Kleiverschlichtungsarbeiten auf den Privatländereien . . . . .	—	—	44 628	46	44 628	46	20,57
3.	Kosten des Aufladens des Kleis aus den abzutragenden Deichen . . . . .	—	—	27 580	59	27 580	59	12,71
4.	Baufkosten der Hauptbahn zum Deich . . . . .	—	—	24 013	57	24 013	57	11,06
5.	Kosten des Kleiladens, des Transports des Kleis per Feldbahn und der Verschlichtungsarbeiten auf den Grundstücken des Landeskultur-Fonds . . . . .	—	—	11 607	96	11 607	96	5,35
6.	Für Verschlichtungs-, Entwässerungs- und Bestellungsarbeiten auf den Grundstücken des Landeskultur-Fonds	150	—	9 504	51	9 654	51	4,45
7.	Ankaufskosten der beiden Feldbahnen . . . . .	—	—	8 726	93	8 726	93	4,02
8.	Geschäftskosten jeder Art . . . . .	1 008	16	6 508	67	7 516	83	3,47
9.	Für verschiedene Ausgaben . . . . .	—	—	4 624	32	4 624	32	2,13
10.	Für die Kosten der Wiederaufnahme der Normalspur-Kleittransportbahn . . . . .	4 000	—	—	—	4 000	—	1,84
11.	Unterhaltungskosten der Hauptbahn . . . . .	2	50	3 251	09	3 253	59	1,50
12.	Enteignungskapital und Zinsen desselben . . . . .	2 280	23	647	82	2 928	05	1,35
13.	Unterhaltungskosten der Feldbahnen . . . . .	67	85	1 512	48	1 580	33	0,73
14.	Kosten der sich wiederholenden Umtransporte der Feldbahnen	—	—	962	84	962	84	0,44
15.	Für unvorhergesehene Fälle und zur Ausgleichung . . . . .	37	08	—	—	37	08	0,01
	Summa	—	—	—	—	217 000	—	100,00

		1886/90			
		Im Einzelnen		Im Ganzen	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
a.	Der Vermögensstand des Kleitransportbetriebes ist nun folgender: Obiger Ueberschuß . . . . .	—	—	3 565	35
b.	Dazu treten hinzu der Werth des Restbesitzes des Landeskulturfonds zu Heidmühle 1. noch nicht meliorirte Flächen Flur 18 Parzelle 578/16 . . . . . 1,0711 ha Flur 10 Parzelle 188/147 z. Thl. . . . . 0,1158 "				
				1,1869 ha	
	2. mit Kleidecke versehen Flur 10 Parz. 198/147 . . . . . 3,8124 "			4,9993 ha	
	ad 1 und 2 ca. 120 <i>M</i> à ha, zusammen . . . . .	604	15		
	Dazu die Meliorationskosten mit 4244 cbm Klei . . . . .	5 411	10	6 015	25
c.	Der Werth des Inventars, 1. der Hauptbahn . . . . . 2. der Feldbahn . . . . .	5 970	61		
	nach zweimaligen erheblichen Abschreibungen für Abnutzung (vergleiche Nebenanlage A. 2).	3 573	52	9 544	13
	Within Werth des gesammten Besitzes	—	—	19 124	73

Vergleicht man dieses Ergebnis mit den 33 000,00 *M* welche bei Beginn der Abtragungsarbeiten als Zuschuß (ohne daß auf Ersatz gerechnet wurde) zur Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs vom Landtage bewilligt sind, und zieht zu dem Zweck den vorstehend ermittelten Besitzwerth von jener Summe ab mit 19 124,73 "

so sind bei der Melioration der an die Staatsgutskapitalienkasse verkauften Landflächen bei Ostiem und Heidmühle 10 000,00 *M* und im Uebrigen nur noch 3 875,27 "

13 875,27 "   
 thatächlich bei der Abtragung des Tannen'schen Groden-   
 deichs zugelegt worden.

Um dieses Ergebnis zu erzielen, war die unterzeichnete Verwaltung genöthigt, den Anfangs auf drei verschiedene Sätze bestimmten Preis des cbm Klei, nämlich 85 *§* bei großen Massen, 87,5 *§* bei Lieferungen von 1—10 Bügen, 90 *§* bei Waggonladungen, auf den Einheitsfuß von „90 *§*“ festzustellen, da die vorher nicht sicher zu veranschlagenden Kosten des Umtransports der Feldbahnen, der Entschädigungen an Private bei Durchschneidung ihrer Grundstücke mit den Feldbahnen, der Beseitigung von Schneemassen am Deich bei der Wintertransportarbeit u. s. w. u. s. w. sonst nicht Deckung gefunden haben würden und da nothwendig für den allmählichen Ersatz und die Ergän-

zung der Feldbahnmateriale ein kleiner Fonds angesammelt werden mußte.

Die unterzeichnete Verwaltung hofft, daß die Handhabung und das finanzielle Ergebnis des Kleitransportbetriebes das mit der Gewährung der nöthigen Mittel zu seiner Inangriffnahme bewiesene Vertrauen zur Sache insoweit gerechtfertigt hat, daß das Großherzogliche Staatsministerium ihr unter Zustimmung des Landtages den Betriebs- und Darlehnsfonds von 100 000 *M* neben den obigen Ersparnissen des Ferneren zur Verfügung beläßt und zwar nicht lediglich

1. um die Hauptbahn, südseits den Bahnhof Sande verlassend, zu den Sander- und Catharinengroden- u. s. w. Schlafdeichen zu verlegen und diese damit, nach Maßgabe des Meliorationsbedarfs, abzutragen, sondern auch
2. um im Anschluß an die in den Marschen des Herzogthums in Angriff genommenen Kanalbauten und in Aussicht stehenden Eisenbahnbauten, Hand in Hand mit der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion, die als Ablagerungsmaterial die Landnutzung daselbst dauernd beeinträchtigenden Kleimassen — soweit solche aus fruchtbarem Boden bestehen — fortzuschaffen und zur Melioration minderwerthiger Grundstücke in die Selbstkosten voll deckendem Betriebe zu verwenden.

Oldenburg, 1891 Januar 31.

Die Verwaltung des Landes- Kultur- Fonds.

Rüder.

## Anlage 139.

An den Landtag des Großherzogthums.

Seitens des geehrten Landtags ist für die Finanzperiode 1888/90 zu den Kanal-Neubauten, bezw. zu den Unterhaltungskosten der fertigen Kanäle und Kanalstrecken aus § 12 des Ausgaben-Voranschlags des Landeskulturfonds ein Zuschuß von zusammen 462000 *M* bewilligt. Von diesem Betrage waren, einschließlich des Uebertrags aus 1888/89, für 1890 noch 155 855 *M* verfügbar. Die volle voranschlagsmäßige Verwendung dieser Mittel hat sich bis zum Ablaufe des Kalenderjahres nicht ermöglichen lassen, indem die Kanalbau-Verwaltung die Arbeiten bei dem schon im November unerwartet eingetretenen Frostwetter (nach dem vorausgegangenen, der Förderung des Kanalbaues höchst ungünstigen, nassen Sommer) hat unterbrechen müssen. Ebenjowenig auch ist Aussicht vorhanden, daß die Arbeiten, welche übrigens größtentheils öffentlich ausverdingen, bezw. unter der Hand auf Akford ausgegeben und in Angriff genommen sind, bis zum 31. März dieses Jahres zu Ende geführt werden können, da an den Wiederbeginn der Arbeiten im Moore bei dem tief eingedrungenen Frost vor der Hand nicht zu denken ist. Zu den Rückstands-Arbeiten gehört auch die Vollendung des Schleusen-Neubaus beim Augustfehn-Kanal. Es würden

zwar die mit diesem Schleusenbau zusammenhängenden Arbeiten im Laufe des letzten Sommers sich wohl etwas mehr, als wie geschehen, haben beschleunigen lassen, allein die Kanalbau-Verwaltung glaubte sich hier aus Vorsicht nicht allzusehr beeilen zu sollen, um die dafür vorgesehenen Mittel eventuell als Deckung für einen etwaigen Fehlbetrag im Torfwirtschaftsbetriebe — der bei dem für die Produktion so ungünstigen Frühlinge und Sommer zu befürchten war — zur Verfügung zu haben.

Nach dem Anschläge der Kanalbau-Verwaltung werden aus 1890 etwa 20—25 000 *M* (ziffernmäßig genau läßt sich der Betrag erst mit dem Rechnungsschlusse angeben) von dem im Eingange gedachten Gesamt-Zuschusse verfügbar bleiben. Die Staatsregierung wünscht die Uebertragung dieser Summe auf die Finanzperiode 1891/93, um damit nach Maßgabe des genehmigten Voranschlags die von den Annehmern bereits begonnenen Arbeiten zur Vollendung bringen lassen zu können, und beantragt ergebenst:

der geehrte Landtag wolle zu der Uebertragung und Verwendung der Mittel in 1891 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, 1891 Februar 6.

Staatsministerium.

Sanjen.

Bartel.

## Anlage 140.

An den Landtag des Großherzogthums.

Von den zum ausgeschiedenen Krongute gehörenden Scharbeuzer Hofländereien im ehemaligen Amte Schwartau ist ein kleiner Theil mit 4,7718 ha parzellenweise an die dortigen Insten des Dorfes *re. verpachtet*, während der übrigbleibende weitaus größere Komplex in zwei Abtheilungen noch bis zum 1. Mai 1894 ausgegeben ist. Die letzteren beiden ungefähr gleich großen Abtheilungen haben eine Gesamtgröße von 66,9675 ha mit einem Steuerkapitale von 2146,30 *M*. Die Verpachtung dieses unbehausten und zum größten Theile aus Ackerland bestehenden

Areales ist bisher nicht ohne Schwierigkeiten gewesen, weil dasselbe sich nur im Zusammenhange mit den benachbarten Hufenstellen vortheilhaft bewirtschaften läßt und daher eine rege Konkurrenz auch bei den leztthin angeordneten öffentlichen Auffäßen nicht immer vorhanden war. Die Dorfschaft Scharbeuz besteht nur aus 5 Hufenstellen, die zudem theilweise in dem Besitze von Personen sind, welche Badewirtschaft betreiben. Die nächstgelegenen Dorfschaften sind entfernt und haben Liebhaber für die Verpachtung nicht geliefert. Es ist deshalb erwogen worden, ob nicht

durch einen Verkauf der genannten beiden Abtheilungen, welcher auch die Möglichkeit einer Zerstückelung gewährt, sich eine stärkere Konkurrenz wachrufen läßt und in den Zinsen des Kaufpreises das Krongut einen Vortheil erhält. Ueberdies ist eine passendere Erwerbung an anderer Stelle in Frage gestellt und muß die Krongutsverwaltung wünschen, behufs deren Verwirklichung mit den nöthigen Kapitalien versehen zu werden. Die Veräußerung des an die Justen v. ausgegebenen Restes ist nur für den Fall in Aussicht genommen, daß es gelingen sollte, durch Austausch mit Staatsgründen, Veräußerung an den Staat oder andere Weise die Krongutsverwaltung von der Beibehaltung dieses Arealen zu entlasten, ohne dasselbe seinem Zwecke zu entfremden.

In Verbindung mit dem Krongutslande sind zwei unmittelbar daran belegene Staatsgrundstücke, der Mummensolt, groß 1,8087 ha, und der Desbrook, groß 0,9953 ha, verpachtet, welche ebenfalls mit zur Veräußerung bestimmt sind, wozu bereits die vom 20. Landtage unterm 3. Dezem-

ber 1878 (Berichte Seite 24, Anlagen Seite 898) ertheilte generelle Genehmigung für den Verkauf von Staatsgrundstücken im ehemaligen Amte Schwartau ausreicht. Auch wird dabei zu erwägen sein, ob es sich etwa empfehlen sollte, von den jetzt dem Revierförster zu Scharbeutz in Nutzung überwiesenen Staatsgründen einen größeren oder geringeren Theil mit zu veräußern und dafür an anderer Stelle Forstland wieder zu erwerben.

Die für den Verkauf von Krongut vom Landtage gestellte Bedingung, daß der Verkauf nur in oder nach einem zweimaligen öffentlichen Ausrufe gegen solche Preise geschieht, welche einen Vortheil für die Krongutsklasse in Aussicht stellen, wird auch hier zur Anwendung zu bringen sein, sofern nicht für das an die Justen v. ausgegebene Areal die Uebernahme durch den Staat erfolgt. Die Staatsregierung beantragt hiernach:

der geehrte Landtag wolle mit diesen Maßgaben seine Genehmigung zum Verkaufe der Scharbeutzer Hofländereien ertheilen.

Oldenburg, 1891 Februar 6.

Staatsministerium.

Sanjen.

Drost.

